

Studienordnung für das Master-Studium des Fachs Religionswissenschaft im Rahmen des gestuften 2-Fach-Bachelor- und -Master-Studiengangs an der Ruhr-Universität Bochum (M.A.-RW)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2003 (GV.NRW S. 38), und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelor-/Master-Studium an der RUB (GPO) vom 7.1.2002 sowie den ergänzenden fachspezifischen Prüfungsbestimmungen zur GPO hat die Fakultät für Evangelische Theologie durch Beschluss vom 11.5.2005 die folgende Satzung für das Masterstudium der Religionswissenschaft (M.A.-RW) erlassen:

Inhalt

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Struktur des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum M.A.-Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Modularisierung
- § 7 Kreditierung des Studiums
- § 8 Formen der Leistungsnachweise
- § 9 Benotung der Leistungen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienberatung
- § 12 Abschließende Bestimmungen

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Religionswissenschaft soll den Studierenden einen vertiefenden Überblick über wesentliche Epochen und Kulturkreise der Religionsgeschichte, theoretische Grundlagen der vergleichenden und systematischen Religionswissenschaft, Erkenntnisse über die kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung von Religionen sowie Methoden der philologischen und sozialwissenschaftlichen Religionsforschung vermitteln. Über das fachspezifische Wissen hinaus sollen die Studierenden zu verantwortlichem Beraten und Handeln in denjenigen Berufsfeldern von Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung und Medien angeleitet werden, in denen religions- und kulturvergleichende Kompetenz in besonderer Weise gefragt ist.

(2) Im Unterschied zum Bachelor-Studium sollen im Master-Studium (M.A.-Studium) der Religionswissenschaft die Kenntnisse der materialen Religionsgeschichte vertieft, der Forschungsbezug hergestellt und zugleich Themen der angewandten Religionswissenschaft verstärkt behandelt werden. Zum einen wird anhand von zu wählenden Schwerpunkten die Kenntnis zweier Religionen und Kulturkreise in Geschichte und Gegenwart vertieft. Zum anderen werden Religionstheorien auf den Religionsvergleich angewandt und methodische Kompetenzen der quantitativen bzw. qualitativen Religionsforschung vermittelt.

§ 2 Struktur des Studiums

(1) Das Master-Studium Religionswissenschaft ist Teil des konsekutiven 2-Fach-B.A./M.A.-Studiengangs an der RUB, das in den grundlegenden Merkmalen durch die gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) der an diesem Studiengang beteiligten Fächer geregelt wird.

(2) Das M.A.-Studium Religionswissenschaft kann in zwei Varianten studiert werden: In Kombination mit einem zweiten Studienfach des B.A./M.A.-Studiengangs (2-Fach-Variante) oder aber als Fachstudium Religionswissenschaft ohne zweites Studienfach (1-Fach-Variante).

§ 3 Akademischer Grad

(1) Studierende, die im M.A.-Studium das Fachstudium Religionswissenschaft ohne zweites Studienfach gewählt haben, erhalten nach erfolgreichem Abschluss von der Fakultät für Evangelische Theologie den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

(2) Studierende, die im Master-Studium zwei Fächer studiert und erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten den akademischen Grad „Master of Arts“ von der Fakultät verliehen, in der die M.A.-Arbeit angenommen wurde.

(3) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen für das Fachstudium Religionswissenschaft auf der M.A.-Stufe ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, das über das individuelle fachliche Profil des Studiums und die erbrachten Leistungen informiert.

§ 4 Zulassung zum M.A.-Studium

(1) Die allgemeinen Bestimmungen zur Zulassung zum M.A.-Studium im Rahmen des konsekutiven B.A./M.A.-Studiengangs an der RUB werden durch die GPO § 4 geregelt.

(2) Zum M.A.-Studium Religionswissenschaft nach der vorliegenden Ordnung wird zugelassen, wer zuvor das Fach Religionswissenschaft im Rahmen des konsekutiven B.A./M.A.-Studiengangs an der RUB abgeschlossen und ein obligatorisches Beratungsgespräch absolviert hat.

(3) Für die Zulassung zum M.A.-Studium sind Grundkenntnisse einer für die M.A.-Phase relevanten Sprache (zu den Kriterien siehe Modulbeschreibung MR08) sowie der Prüfungsnachweis von Detailkenntnissen einer weiteren für die M.A.-Phase relevanten Sprache obligatorisch. Beim Prüfungsnachweis werden Kenntnisse einer der aufgeführten Sprachen in folgendem Umfang verlangt:

- Hebräisch: Hebraicum; im Rahmen der von der ev. und kath. Theologie angebotenen Leistungen;
- Griechisch: Graecum; im Rahmen der von der Klassischen Philologie sowie der Ev. und Kath. Theologie angebotenen Leistungen;
- Lateinisch: Latinum; im Rahmen der von der Klassischen Philologie und der Kath. Theologie angebotenen Leistungen;
- Arabisch: Arabisch I-IV (entsprechend den Sprachkursmodulen SK-1 und SK-2 im Rahmen der Studienordnung für das Fach Orientalistik);
- Sanskrit: Kenntnisse im Rahmen der vom Lehrstuhl für Religionswissenschaft angebotenen Leistungen;
- Koreanisch: Kenntnisse im Umfang der im Rahmen der im BA-Studiums Koreanistik zu absolvierenden Kurse in modernem Koreanisch und Hanmun/klassischem Chinesisch (Module KRS-1, KRS-2, KRS-3, KRS-4, KRB-3, KRB-4, KRB-5, KRB-9);

- Chinesisch: Kenntnisse im Umfang der im Rahmen der im BA-Studiums Sinologie zu absolvierenden Kurse in modernem und klassischem Chinesisch (Module CA-01, CA-02, CA-03, CA-04, CA-05, CD-02).

Über die Anerkennung andernorts erlangter Sprachkenntnisse entscheiden die jeweils zuständigen Mitglieder des Lenkungsausschusses (vgl. § 12, Abs. 2).

(4) Studierende aus anderen Studiengängen, Fächern oder Hochschulen werden zum M.A.-Studium Religionswissenschaft zugelassen, sofern sie vorangegangene Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen können, die mit den Basismodulen SR01, SR02 und SR04 des B.A.-Studiums Religionswissenschaft an der RUB vergleichbar sind. Außerdem müssen für den 1-Fach-M.A. die Voraussetzungen zur Absolvierung von zwei Modulen der materialen Religionsgeschichte (MR 11-16) bzw. für das M.A.-Studium Religionswissenschaft im Rahmen der 2-Fach-Variante von zwei Teilen des Moduls MR21 gegeben sein. Zuständig für die Überprüfung der Vergleichbarkeit ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Bei Widerspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss der am konsekutiven B.A./M.A.-Studiengang beteiligten Fächer.

(5) Studiengang-, Fach- und Studienortwechsler können bei fehlender Gleichwertigkeit des vorangegangenen Studiums zum M.A.-Studium Religionswissenschaft mit der Auflage zugelassen werden, die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen bis zur Abschlussprüfung nachzuholen und spätestens bei der Meldung zur Prüfung nachzuweisen. Die Sprachanforderungen für die Module der materialen Religionsgeschichte (vgl. § 4, Abs. 4) sowie die ggf. darüber hinausgehenden Studienvoraussetzungen einzelner Module bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für das M.A.-Studium im konsekutiven B.A./M.A.-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungsleistungen vier Semester.
- (2) Studierende, die im M.A.-Studium lediglich das Fach Religionswissenschaft studieren, haben Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 28 SWS zu absolvieren.
- (3) Wird das Studium des Faches Religionswissenschaft im M.A.-Studium mit einem zweiten Studienfach kombiniert, so beläuft sich das Studienvolumen auf mindestens 14 SWS.
- (4) Das Studienprogramm für das M.A.-Studium Religionswissenschaft besteht sowohl in einem vertieften Studium („1-Fach-Variante“) als auch in der gleichberechtigten Fortsetzung der beiden B.A.-Fächer („2-Fach-Variante“) aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, die im quantitativen Verhältnis von etwa 1:2 stehen.

§ 6

Modularisierung

- (1) Das Studium der Religionswissenschaft ist im M.A.-Studium nach den Vorgaben der GPO § 8 modularisiert.
- (2) Wie im vorangegangenen B.A.-Studium wird zwischen Modulen der materialen Religionsgeschichte (MR) und Modulen der systematischen Religionswissenschaft (SR) unterschieden.
- (3) Das Studienprogramm Religionswissenschaft gliedert sich in der 1-Fach-M.A.-Variante in folgende Module:
 - MR11: Vertiefungsmodul altorientalische und antike Religionen (Wahlpflichtmodul);

- MR12: Vertiefungsmodul antikes Judentum (Wahlpflichtmodul);
- MR13: Vertiefungsmodul christliche Religion (Wahlpflichtmodul);
- MR14: Vertiefungsmodul Geschichte der religiösen Lehre und Praxis im Islam (Wahlpflichtmodul);
- MR15: Vertiefungsmodul indische Religionsgeschichte (Wahlpflichtmodul)
- MR16: Vertiefungsmodul ostasiatische Geistes- und Religionsgeschichte (Wahlpflichtmodul);
- SR11: Vertiefungsmodul Systematik und Komparatistik (Pflichtmodul);
- SR12: Vertiefungsmodul Ansätze und Theorien der Religionsforschung (Pflichtmodul).
- SR13: Methoden der sozialwissenschaftlichen Religionsforschung (Pflichtmodul)

Aus den Modulen MR11-MR16 müssen zwei gewählt werden.

(5) Das Studienprogramm Religionswissenschaft gliedert sich in der 2-Fach-M.A.-Variante in folgende Module:

- MR21: Vertiefungsmodul materiale Religionsgeschichte (Pflichtmodul mit Wahlpflichtanteilen);
- SR21: Vertiefungsmodul systematische Religionswissenschaft (Pflichtmodul).

(6) Veranstaltungsformen, Inhalte, Struktur, Lernziele und Anforderungen des Studiums in den einzelnen Modulen, besondere Regelungen sowie die Gewichtung der Anforderungen durch Kreditpunkte (vgl. § 7) werden durch die jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt, die als Anlage verbindlicher Teil dieser Studienordnung sind. Über die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(7) Falls im Rahmen des Zweifach-M.A.-Studiengangs Religionswissenschaft das zweite M.A.-Studienfach inhaltliche Bezüge zur materialen Religionsgeschichte aufweist, so kann das entsprechende Wahlpflichtmodul (Modul MR21-3 bei Theologie, MR21-4 bei Orientalistik und MR21-6 bei Sinologie, Koreanistik und Japanologie) nicht für den Studiengang Religionswissenschaft angerechnet werden.

§ 7

Kreditierung des Studiums

- (1) Das M.A.-Studium Religionswissenschaft ist nach den Vorgaben der GPO § 9 kreditiert. Alle Veranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsanforderungen werden nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) gewichtet. Gemäß dieser Vorgabe entspricht 1 Kreditpunkt (KP) einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) Für die 1-Fach-Variante des Masterprogramms Religionswissenschaft müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 CP erbracht werden; davon entfallen 90 CP auf die Studienleistungen, 20 CP auf die M.A.-Arbeit und je 5 CP auf die beiden mündlichen Abschlussprüfungen.
- (3) Bei der 2-Fach-Variante des M.A.-Studiums sind in beiden Fächern bei unveränderter Kreditierung der Prüfungsleistungen und der M.A.-Arbeit insgesamt 45 CP in jedem Studienfach zu erbringen.

§ 8

Formen der Leistungsnachweise

- (1) Für Vorlesungen ohne Abschlussklausuren werden von den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern Teilnahmebescheinigungen ausgestellt. Sie setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Veranstaltung voraus.

(2) Alle Seminare und Übungen werden mit Leistungsnachweisen abgeschlossen. Diese werden auf der Grundlage der regelmäßigen Teilnahme und kleinerer individueller Leistungen zur Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung oder der Übernahme eines kleinen Referates vergeben, sofern die Leistungen insgesamt mit mindestens ausreichend bewertet wurden („kleiner Leistungsnachweis“).

(3) Erbringen Studierende eine zusätzliche größere schriftliche Leistung (Hausarbeit im Umfang von 15-20 Seiten oder eine mindestens zweistündige Klausur), so erhalten sie bei einer ausreichenden oder besseren Leistung einen „großen Leistungsnachweis“.

(4) Studierende, die im Master-Studium neben der Religionswissenschaft kein zweites Fach studieren, haben in beiden gewählten Modulen der materialen Religionsgeschichte sowie in den drei Modulen der systematischen Religionswissenschaft jeweils einen „großen Leistungsnachweis“ zu erbringen.

(5) Studierende mit zwei Studienfächern haben im Fach Religionswissenschaft im Modul der materialen Religionsgeschichte und im Modul der systematischen Religionswissenschaft jeweils einen „großen Leistungsnachweis“ zu erbringen.

§ 9 Benotung der Leistungen

(1) Leistungen für die Seminarveranstaltungen werden mit sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend oder nicht ausreichend bewertet. Dabei können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der Note um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht ausreichende Leistungen werden keine Leistungsnachweise bzw. Kreditpunkte vergeben.

(2) Die evtl. Ablehnung eines Leistungsnachweises ist dem bzw. der Studierenden ausführlich zu begründen. Wird in einem gleichen Moduleil zweimal eine mindestens ausreichende Leistung verfehlt, so ist eine erneute Teilnahme nur nach einem bescheinigten Beratungsgespräch mit einem oder einer Lehrenden des Moduls möglich.

(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender nach dem erfolgreichen Abschluss eines Seminars zusätzlich eine größere schriftliche Arbeit mit einer mindestens ausreichenden Note abgeschlossen, so wird aus der Note für diese Zusatzleistung und der Note für die vorangegangenen Leistungen im Seminar der Mittelwert für den „großen Leistungsnachweis“ errechnet.

(4) Die Gesamtnote für ein Modul ergibt sich aus den Noten der einzelnen in diesem Modul erbrachten Leistungsnachweise.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem modularisierten und kreditierten Studienfach Religionswissenschaft werden für das Master-Studium Religionswissenschaft bei thematischer Übereinstimmung mit dem Studienprogramm M.A.-RW ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, d.h. Kreditpunkte und Noten werden auf das Studium nach der vorliegenden Ordnung angerechnet.

(2) Im Falle überwiegender thematischer Gleichheit kann die Kreditierung durch eine Zusatzleistung in Form einer Hausarbeit erworben werden. Im Falle einer geringen thematischen Übereinstimmung, aber desselben Metiers kann die Kreditierung

durch eine mündliche Prüfung erworben werden, die von den im Modulhandbuch ausgewiesenen Verantwortlichen des entsprechenden Moduls abgenommen wird. In ihr wird der Stoff desjenigen Moduls des M.A.-Religionswissenschaft geprüft, dessen Kreditpunkte anerkannt werden sollen. Über den Grad der thematischen Adäquanz entscheiden die für das entsprechende Modul Verantwortlichen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten und nicht kreditierten religionswissenschaftlichen Studiengängen können nach einer inhaltlichen und formalen Gleichwertigkeitsprüfung auf die vorliegende Studienordnung angerechnet werden.

(4) Zuständig für die Gleichwertigkeitsprüfung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Gegen deren Entscheidung über die Anerkennung von Studienleistungen können Antragstellerinnen und Antragsteller beim Studiendekan des Studienfachs Religionswissenschaft Widerspruch einlegen. In Fragen der Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet bei Widerspruch der Gemeinsame Prüfungsausschuss für den konsekutiven B.A./M.A.-Studiengang an der RUB in Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss Religionswissenschaft.

§ 11 Studienberatung

(1) Die Beratung für das Master-Studium Religionswissenschaft erfolgt durch den Lehrstuhl für Religionswissenschaft sowie die Mitglieder des Lenkungsausschusses Religionswissenschaft. Zu den Aufgaben der Fachberatung gehört neben der individuellen Studienberatung sowie der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bei Studiengang-, Fach- und Studienortwechsellern auch die Erstellung von Informationsmaterial und die Durchführung regelmäßiger Informationsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und -anfänger sowie für fortgeschrittene Studierende.

(2) Diese Fachberatung wird durch eine individuelle Betreuung der Studierenden durch eine der am Studienfach beteiligten Hochschullehrerinnen bzw. einen der Hochschullehrer ergänzt. Die Mentorinnen und Mentoren werden von den Studierenden bei dem obligatorischen Beratungsgespräch vor der Zulassung zum M.A.-Studium (vgl. § 4 Abs. 5) vorgeschlagen.

(3) Für die allgemeine Studienberatung steht das Studienbüro der Ruhr-Universität Bochum zur Verfügung. Es berät die Studierenden in allgemeinen Fragen der Studieneignung, Studienzulassung, Studiengänge und -fächer der Ruhr-Universität Bochum und steht bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch als psychologische Beratungsstelle zur Verfügung.

§ 12 Abschließende Bestimmungen

(1) Die vorliegende Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Wintersemester 2006/07 an zum M.A.-Studium Religionswissenschaft zugelassen werden.

(2) Die vorliegenden Regelungen für das M.A.-Studium Religionswissenschaft im Rahmen des konsekutiven B.A./M.A.-Studiengangs treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Angefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Evangelische Theologie vom 11.5.2005.